



Infoblatt Reitbetriebe

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-414 | F 0316 601-739
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Das gewerbliche Einstellen, Ausbilden und Vermieten von Pferden erfordert die Anmeldung eines Gewerbes.

Gewerbewortlaut

„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“.

Dabei handelt es sich um ein freies Gewerbe. Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt kein besonderer Befähigungsnachweis erforderlich ist. Es ist also keine Prüfung und keine Praxiszeit für die Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich.

Für das Erlangen der Gewerbeberechtigung bedarf es lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirkshauptmannschaft - bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Aufgrund der Gewerbeberechtigung wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Grundumlage

Die Grundumlage beträgt 110 Euro jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

TÄTIGKEITSBEREICHE

Das **Einstellen von Pferden** erfordert grundsätzlich die Anmeldung dieses Gewerbes. Ausnahmen gibt es für landwirtschaftliche Betriebe.

Die **Ausbildung von Tieren** fällt ohne Ausnahme unter die Gewerbeordnung. Damit sind der Pferdeausbildungsbetrieb und der/die selbständig tätige Pferdeausbildner/in oder der/die Bereiter/in - auch wenn diese/r mobil tätig ist und keine Pferdehaltung betreibt - Gewerbetreibende.

Unter Pferdeausbildung fällt der gesamte Trainingsbereich eines Pferdes: von der Erziehung des Fohlens über das Zureiten und Einfahren bis zum Turniersporttraining und Vorstellen des Pferdes bei Zucht- und Sportprüfungen und Verkaufsveranstaltungen.

Der Wortlaut der Gewerbeberechtigung verdeutlicht, dass auch **Beratungsleistungen** rund um pferdegerechte Haltung und Fütterung als gewerbliche Tätigkeiten gelten.

Das **Vermieten von Tieren** ist eine gewerbliche Tätigkeit und bedarf daher einer Gewerbeberechtigung. Ausnahmen bestehen für die Vermietung von Reittieren, wenn diese als Nebengewerbe im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgt (siehe unten). Unter Vermietung versteht man das Überlassen von Tieren mit oder ohne

Ausrüstung. Es erfolgt eine Einweisung, aber keine zusätzliche Dienstleistung wie Begleitung, Coaching oder Unterricht etc. im Umgang mit dem Tier.

ABGRENZUNG

Vermietung von Sportartikel

Die Vermietung von Sportartikel kann in untergeordnetem Umfang, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht ausgeübt werden. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird, ist dafür eine eigene Gewerbeberechtigung notwendig.

Nähere Informationen unter 0316/601-574 (LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln)

Gastronomie

Der Betrieb eines „Reiterstüberls“ fällt als gastgewerbliche Tätigkeit unter die reglementierten Gewerbe und bedarf einer Gewerbebeanmeldung. Als freies Gastgewerbe, d.h. ohne Befähigungsnachweis kann angemeldet werden: Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

Nähere Information unter Tel. 0316 601 459 (Fachgruppe Gastronomie)

Getränke- und Snackautomaten

Das Anbieten von Getränke- und Snackautomaten zur Selbstbedienung zählt zum freien Gastgewerbe mit dem Wortlaut: „Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen durch Automaten“. Dadurch wird eine Mitgliedschaft in der Fachgruppe Gastronomie erworben (durch den Reitbetrieb oder einen dritten Aufsteller z.B. Händler). Bei Selbstbedienungsautomaten für Waren (z.B. Snacks) / alkoholische Getränke / nicht-alkoholische Getränke in verschlossenen Gefäßen, wäre eine Gewerbeberechtigung für das allgemeine Handelsgewerbe erforderlich. Der Standort des Automaten müsste der Gewerbebehörde bekannt gegeben werden.

Ob eine gastgewerbliche Tätigkeit als Nebenrecht in untergeordnetem Ausmaß auch ohne separate Gewerbeberechtigung möglich ist, müsste individuell abgeklärt werden.

Nähere Information unter Tel. 0316 601 459 (Fachgruppe Gastronomie)

WELCHE TÄTIGKEITEN VON REITBETRIEBEN FALLEN NICHT UNTER DIE ANWENDUNG DER GEWERBEORDNUNG?

Die Gewerbeordnung 1994 zählt im § 2 eine Reihe von Tätigkeiten auf, die nicht unter dieses Bundesgesetz fallen, somit keine gewerblichen Tätigkeiten darstellen. Für diese Tätigkeiten ist keine Gewerbeberechtigung erforderlich. Es besteht für diese Erwerbszweige keine Zuständigkeit der Gewerbebehörde.

Erteilen von Reitunterricht

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 12 ist die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung von der Gewerbeordnung ausgenommen.

Unter Privatunterricht wird der Unterricht von Personen verstanden.

Die Tätigkeit des Reitlehrers/der Reitlehrerin fällt damit nicht unter die Gewerbeordnung.

Die Erteilung von **Reitunterricht** sowie die **Durchführung von Ausbildungsprogrammen** sind als Wissensvermittlung zu verstehen und stellt damit eine Unterrichtstätigkeit dar. Die Ausbildung ist nicht Gegenstand eines Gewerbes. Demnach benötigt der Reitlehrer/ die Reitlehrerin keine Gewerbeberechtigung.

Wer auf eigene Rechnung und wirtschaftliche Gefahr Reitunterricht erteilt, gilt somit als Freiberufler/-in. Auch die Finanzbehörde betrachtet Einkünfte aus diesem Erwerbszweig nicht als gewerbliche Einkünfte, sondern als Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Ein/e freiberufliche Selbständige/r ist verpflichtet, sich bei der Gewerblichen Sozialversicherung (SVA) als so genannte/r „Neue/r Selbständige/r“ selbst anzumelden.

Ist der Reitlehrer/die Reitlehrerin bei der Ausübung seiner Tätigkeit vollkommen unabhängig von einem Auftraggeber und verfügt er selbst über die benötigten Betriebsmittel, so kann er/sie auch auf Basis eines Werkvertrags als "freiberuflich Selbständiger" tätig werden.

WICHTIG:

Vom Reitunterricht ist die Tätigkeit der Pferdeausbildung klar zu trennen: Menschen zu unterrichten stellt kein Gewerbe dar, Tiere auszubilden ist eine gewerbliche Tätigkeit!

DAHER:

Reitschulen sind keine Gewerbebetriebe, Pferdeausbildungsbetriebe hingegen sind gewerblich.

Die Zurverfügungstellung eines Reittieres als notwendiger Bestandteil des Reitunterrichts gilt nicht als Vermietung eines Tieres, sondern geht im Sinne einer einheitlichen Leistung in der wirtschaftlich übergeordneten freiberuflichen Tätigkeit auf. Damit fällt das Anführen einer Reitergruppe beim Ausritt nicht unter Vermietung von Reittieren, sondern unter Reitunterricht im Sinne einer Wissensvermittlung an Privatpersonen.

Pferdezucht und Gewinnung tierischer Erzeugnisse

Gemäß § 2 Abs 1 Ziffer 1 GewO 1994 ist die Tätigkeit der **Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbeordnung ausgenommen** und gemäß § 2 Abs 3 Ziffer 2 fällt das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse unter die Landwirtschaft. Damit sind Pferdezuchtbetriebe oder zum Beispiel Pferdefleisch- und Stutenmilcherzeuger keine Gewerbebetriebe.

Die Gewerbeordnung knüpft auch nicht an bestimmte Mindestgrößen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes an: Gewerberechtlich betrachtet wird unter Land- und Forstwirtschaft unabhängig von der Betriebsgröße die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie Jagd und Fischerei verstanden.

Pferde einstellen am landwirtschaftlichen Betrieb

Werden auf einem landwirtschaftlichen Betrieb Pferde eingestellt, so zieht die GewO mit der Novelle 2017 eine Grenze von 25 Einstellpferden ein. Werden mehr als 25 Pferde am landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt, liegt Gewerblichkeit vor.

Bis 25 Einstellpferde hängt es davon ab, ob die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ausreichen, um die Pferde selber zu versorgen. **Pro Hektar** landwirtschaftlicher Fläche dürfen **höchstens 2 Einstellpferde** gehalten werden. Darüber hinaus müssen sich diese landwirtschaftlichen Flächen in der „Region“ des Hofes befinden (§ 2 Abs. 3 Z. 4). Andere Reittiere als Pferde (z.B. Lamas, Kamele, etc.) können im landwirtschaftlichen Nebenerwerb (und damit von der Gewerbeordnung ausgenommen) eingestellt werden (§ 2 Abs. 4 Z. 6).

FLÄCHENWIDMUNG - BAUGENEHMIGUNG - BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Soll ein gewerblicher Reitbetrieb neu errichtet werden, oder ein landwirtschaftlicher in einen gewerblichen Reitbetrieb umgewandelt werden, ist zunächst bei der Gemeinde/Magistrat festzustellen, ob der **Flächenwidmungsplan** diesen Betrieb zulässt. Dies ist in der Steiermark im Stmk. Raumordnungsgesetz nur im Freiland mit einer Sondernutzung zu Erholungs-, Spiel- und Sportzwecken möglich.

Für die Neuerrichtung eines Reitbetriebes ist eine **Baubewilligung** erforderlich; Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde. Soll ein bestehender Reitbetrieb übernommen werden, muss überprüft werden, ob eine Benützungsbewilligung der Baubehörde vorliegt. Alle baulichen Gegebenheiten müssen den bauordnungsrechtlichen und bautechnischen Vorschriften entsprechen.

Neben der Baugenehmigung ist auch eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Betriebsanlagenbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat. Bei bis 35 fremden Reittieren wird ein vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren haben Nachbarn keine Parteistellung. Es muss auch keine Augenscheinsverhandlung stattfinden. Der positive Feststellungsbescheid gilt als Genehmigungsbescheid. Auch in diesem Verfahren müssen die Einreichunterlagen vollständig sein, sodass die Behörde bereits aufgrund der Unterlagen ohne Verhandlung vor Ort das Projekt beurteilen kann. Ab 35 eingestellten Reittieren ist ein „reguläres“ Anlagengenehmigungsverfahren durchzuführen. Vor Abgabe des Genehmigungsansuchens bei der Bezirksverwaltungsbehörde sollte eine Vorabklärung am Betriebsanlagensprechttag erfolgen. Bei diesen Sprechtagen, welche regelmäßig von der Bezirksverwaltungsbehörde abgehalten werden, sind auch Amtssachverständige und ein/e Vertreter/in des Arbeitsinspektorates anwesend. Weiterführende Informationen bietet das Infoblatt „Betriebsanlagenrecht für Reitbetriebe“ (erhältlich in der Fachgruppe).

Hinweis: Beide Genehmigungen (Bau- und Anlagengenehmigung) sind jedenfalls vor der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einzuholen.

WEITERE ARTEN DER ERWERBSTÄTIGKEIT AUF REITBETRIEBEN

Dienstnehmer

In gewerblichen Reitbetrieben können Reitlehrer sowie Betreuer, Ausbilder, Bereiter und weiteres Personal auch als **Dienstnehmer** eingestellt werden, wenn dafür die

Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Dienstnehmer in dieser Branche gibt es **keinen Kollektivvertrag**, es gelten arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen (z.B. Angestelltengesetz, Arbeiterabfertigungsgesetz usw.).

Ein „echter“ Dienstvertrag liegt vor, wenn der Arbeitnehmer den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen und in den Betrieb des Arbeitgebers eingebunden ist.

Freier Dienstvertrag

Wenn PferdebetreuerInnen, -ausbilderInnen oder ReitlehrerInnen nicht im Betrieb eingebunden sind und/oder sich vertreten lassen kann, sich aber zu Abhaltung regelmäßiger Kurse verpflichtet, kann ein freier Dienstvertrag vorliegen. Der maßgebliche Unterschied zum echten Dienstnehmer liegt demnach darin, dass der freie Dienstnehmer die Dienstleistungen in persönlicher Unabhängigkeit erbringt. Auch **freie Dienstnehmer** sind bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Ebenso sind wie beim Dienstnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

TURNIERVERANSTALTUNGEN

Werden in einem gewerblichen Reitbetrieb auch allgemein zugängliche Turnierveranstaltungen abgehalten, so ist zu prüfen, ob es sich bei den Turnierveranstaltungen um eine **anzeigepflichtige oder anmeldepflichtige Veranstaltung** handelt. Es sind die Bestimmungen des **Stmk. Veranstaltungsgesetzes** zu beachten. Auch die Eignung der Veranstaltungsstätte ist nach diesen Bestimmungen festzustellen. Zuständige Behörden sind je nach Art und Größe der Veranstaltung die Gemeinde oder die Bezirkshauptmannschaft (bzw. in Graz das Veranstaltungsreferat des Magistrates Graz).

Das Stmk. Veranstaltungsgesetz kann unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000296>

heruntergeladen werden.

Ebenso zu beachten ist die Stmk. Veranstaltungssicherheitsverordnung und die **Veranstaltungsformularverordnung**, gemäß der bestimmte Formulare für die Meldung oder Anzeige von Veranstaltungen zu verwenden sind.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000909>

TIERHALTUNG - TIERSCHUTZ

Die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden sind in der **1. Tierhaltungsverordnung** geregelt.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003820>

In Anlage 1 dieser Verordnung sind die Mindestanforderungen an die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden) festgelegt.

Die Haltung von Tieren auf Gewerbebetrieben ist in der **Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung - TSch-SV** geregelt.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010231>

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.